

**Kleine Anfrage zur schriftlichen Beantwortung
gemäß § 46 Abs. 1 GO LT
mit Antwort der Landesregierung**

Anfrage des Abgeordneten Stephan Bothe (AfD)

Antwort des Niedersächsischen Ministeriums für Soziales, Gesundheit und Gleichstellung namens der Landesregierung

Kindergeldzahlungen an Ausländer

Anfrage des Abgeordneten Stephan Bothe (AfD), eingegangen am 24.06.2019 - Drs. 18/4078
an die Staatskanzlei übersandt am 27.06.2019

Antwort des Niedersächsischen Ministeriums für Soziales, Gesundheit und Gleichstellung namens der Landesregierung

Vorbemerkung des Abgeordneten

Aus der Statistik der Familienkasse für 2018 geht hervor, dass deutsche Behörden im vergangenen Jahr Kindergeld für mehr als 250 000 Kinder in Höhe von rund 402 Millionen Euro an EU-Ausländer und an Nicht-EU-Ausländer überwiesen haben.

Vorbemerkung der Landesregierung

Gesetzliche Grundlage für das sozialrechtliche Kindergeld ist das Bundeskindergeldgesetz (BKGG), das im Zuständigkeitsbereich des Bundesministeriums für Familien, Senioren, Frauen und Jugend (BMFSFJ) liegt. Gesetzliche Grundlage für die Zahlung des steuerrechtlichen Kindergeldes ist das Einkommensteuergesetz (EStG), das im Zuständigkeitsbereich des Bundesministeriums der Finanzen (BMF) liegt.

Die Festsetzung und Auszahlung erfolgen grundsätzlich durch die Familienkassen der Bundesagentur für Arbeit (BA). Für den durch § 72 EStG erfassten Personenkreis (Angehörige des öffentlichen Dienstes) erfolgt die Festsetzung und Auszahlung durch die öffentlichen Dienstherrn bzw. Arbeitgeber (öAG), sofern diese im Rahmen des Familienkassenkonzentrationsprozesses noch über eine eigene Familienkasse verfügen.

Die Landesregierung kann somit lediglich auf eigene statistische Informationen des Landesamtes für Bezüge und Versorgung (NLBV) zurückgreifen, die die Daten für den Personenkreis gem. § 72 EStG beinhalten. Die Zahlen des NLBV bilden den Tarifbereich vollständig ab. Die Staatsangehörigkeit der kindergeldberechtigten Besoldungs- und Versorgungsempfänger/-innen wird nur teilweise abgebildet, da die Erfassung erst seit dem 1.1.2019 gesetzlich vorgegeben ist.

Die Fallzahlen – nur Beschäftigte des Landes – sind jedoch insgesamt im Vergleich so niedrig, dass bei der Beantwortung auf die Bestandsstatistiken der BA zurückgegriffen wird. In diesen Statistiken sind jedoch nicht die Fallzahlen der öAG enthalten, sie erfassen aber den Großteil der Kindergeldzahlungen.

Vor dem Jahr 2015 ist nach Auskunft der BA eine eindeutige Zuordnung der Berechtigten zum Wohnsitz-Bundesland nicht möglich. Daher werden nur die statistischen Daten ab 2015 dargestellt.

1. Für wie viele Kinder beziehen wie viele EU-Ausländer in welcher Höhe derzeit in Niedersachsen Kindergeld (bitte nach Herkunftsland aufschlüsseln)?

Siehe Anlage 1 (BA)

Durch das NLBV haben im Monat Juni 2019 122 EU-Ausländer für 212 Kinder Kindergeld in Höhe von insgesamt 41.261 Euro erhalten; angesichts der im Vergleich zur Statistik der BA geringen Fallzahl ist eine weitere Aufschlüsselung nach Herkunftsländern nicht aussagekräftig.

2. Für wie viele Kinder beziehen wie viele Nicht-EU-Ausländer in welcher Höhe derzeit in Niedersachsen Kindergeld (bitte nach Herkunftsland aufschlüsseln)?

Siehe Anlage 1 (BA)

Durch das NLBV haben im Monat Juni 2019 162 Nicht-EU-Ausländer für 259 Kinder Kindergeld in Höhe von insgesamt 50.459 Euro erhalten.

3. Für wie viele Kinder, die nicht in Deutschland lebten, wurde in den Jahren 2013, 2014, 2015, 2016, 2017 und 2018 Kindergeld in Niedersachsen gezahlt (bitte für jedes Jahr nach Ländern der Wohnorte der Kinder aufschlüsseln)?

Siehe Anlage 2

4. Wie viele Fälle von Betrug bei Kindergeldzahlungen an Ausländer gab es seit 2010 in Niedersachsen, und wie hoch war die jährliche Schadenssumme?

Hierzu liegen keine Erkenntnisse vor.

5. Plant die Landesregierung, Gesetzesinitiativen in den Bundesrat einzubringen, um Betrug bei der Auszahlung von Kindergeld an Ausländer zu verhindern, gegebenenfalls welche?

Der Bundesgesetzgeber hat bereits Regelungen zur Verbesserung des Datenabgleichs zwischen dem Ausländerzentralregister und den Familienkassen durch das Gesetz zur Regelung von Ansprüchen ausländischer Personen im SGB II und SGB XII vom 22. Dezember 2016 (Bundesgesetzblatt Teil I Seite 3155) getroffen. Weiterhin hat er die am 1. Januar 2018 in Kraft getretene Verkürzung der Frist für Kindergeldanträge sowie der Beschleunigung des Informationsaustausches zwischen Meldebehörden und Familienkassen durch das Gesetz zur Bekämpfung der Steuerumgehung und zur Änderung weiterer steuerlicher Vorschriften vom 23. Juni 2017 (Bundesgesetzblatt Teil I Seite 1682) beschlossen. Weiterhin erfolgt die Verbesserung der Identifizierung von Antragstellerin bzw. Antragsteller und Kind seit dem 1. Januar 2016 durch die Einführung der Steueridentifikationsnummer bei der Beantragung von Kindergeld nach dem Einkommensteuergesetz durch das Gesetz zur Änderung des Freizügigkeitsgesetzes/EU vom 2. Dezember 2014 (Bundesgesetzblatt Teil I Seite 1922). Des Weiteren hat der Bundestag am 6. Juni 2019 das „Gesetz gegen illegale Beschäftigung und Sozialleistungsmissbrauch“ beschlossen, welches Regelungen zur Vermeidung von Kindergeldmissbrauch enthält.

Alle Maßnahmen verfolgen das Ziel, ungerechtfertigte Kindergeldanträge insgesamt rascher zu erkennen und Überzahlungen effektiver zu vermeiden. Des Weiteren bestehen bereits jetzt Sanktionsmöglichkeiten bei Straftaten und Ordnungswidrigkeiten.

Die Landesregierung plant daher nicht, Gesetzesinitiativen in den Bundesrat einzubringen.

6. Wie haben sich in Niedersachsen die Kindergeldzahlungen an Ausländer von 2010 bis 2018 entwickelt (bitte nach Jahr und Nationalität aufschlüsseln)?

Siehe Anlage 3

- 7. Plant die Landesregierung, eine Gesetzesinitiative in den Bundesrat einzubringen, nach welcher die Zahlung von Kindergeld an Ausländer, deren Kinder außerhalb von Deutschland wohnen, an die Lebenshaltungskosten bzw. an die dortigen Kindergeldregelsätze im jeweiligen Heimatland angepasst wird? Falls nein, warum nicht?**

Bayern hat im Mai 2018 einen Gesetzesantrag zur Änderung des Kindergeldrechts vorgelegt. Dieser sah vor, die Höhe des Kindergeldes im Hinblick auf die unterschiedlichen Lebenshaltungskosten in den EU-Ländern durch eine Staffelung der Kindergeldbeträge an die Verhältnisse des Wohnsitzstaates anzupassen. Die Beratung über den Gesetzentwurf wurde vom federführenden Ausschuss vertagt. Bis zum heutigen Tag ist eine weitere Beratung nicht erfolgt.

Die Bundesregierung setzt sich auf europäischer Ebene für die Indexierung von Kindergeld für im EU-Ausland lebende Kinder ein. Dafür wäre nach Auffassung der Bundesregierung eine Änderung der EU-Koordinierungsverordnung (Koordinierung der Systeme der sozialen Sicherheit – Verordnung (EG) 883/2004) erforderlich. Ein dem vorausgreifender nationaler Alleingang ist nicht zielführend.

Die Landesregierung plant nicht, eine Gesetzesinitiative in den Bundesrat einzubringen.

(Verteilt am)